

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Volley-Vous Freiburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg (Registernummer VR 2932) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Volleyballverband e.V. (SBVV), im Badischen Sportbund (BSB) und der European Gay & Lesbian Federation (EGLSF) unter Berücksichtigung aller Aufgaben und Pflichten.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Organisation von regelmäßigen Trainingsangeboten, Teilnahme an Wettkämpfen sowie deren Ausrichtung verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt zudem das Ziel, die Toleranz insbesondere gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensformen fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder.
3. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Das Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist auf Antrag zu begründen und kann nur durch die nächste Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Das Votum der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mitglieder, die natürliche Personen sind, besitzen aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder, die juristische Personen sind, besitzen nur aktives Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht
 - nach Artikel 21 DSGVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist mit einer Frist von einem Monat möglich. Für die Austrittserklärung von Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über einen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt einen Monat nach der zweiten Mahnung. Die Mahnungen sind auch dann ordnungsgemäß, wenn sie infolge einer vom Mitglied unterlassenen Mitteilung über eine Adressänderung diesem nicht fristgemäß oder überhaupt nicht zugeht.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Ansprüche des Vereins aus rückständigen Beiträgen bleiben unberührt. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (Haushaltsvoranschlag)
 - Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen
 - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Die Frist beginnt mit der der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse errichtet war.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Nummer 3 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abwahl eines

Vorstands, Satzungsänderungen (mit Ausnahme einer Änderung des Vereinszwecks) und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

8. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Delegiertenversammlung vor jeder Vorstandswahl neu festgelegt.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Delegiertenversammlung vorliegt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin können die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson berufen. Pro Geschäftsjahr ist dies nur einmal möglich.
6. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz möglich.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
10. Das Amt als Vorstandsmitglied endet gleichzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers wählt die folgende MV einen Nachfolger.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 13 Rechnungslegung und Wirtschaftsplan (Haushaltsvoranschlag)

1. Der Kassenwart hat an der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss über das zurückliegende Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Der vom Vorstand erstellte und von der Mitgliederversammlung beschlossene Wirtschaftsplan (für das laufende Geschäftsjahr) dient dem Vorstand als Leitlinie.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Sofern die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Ordnungen beschließen.
3. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rosa Hilfe e.V. in Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. März 2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Volley-Vous Freiburg e.V.

Der erste Vorsitzende

Die Satzung wurde heute in das Vereinsregister unter Nr. VR 2932 eingetragen.

Freiburg im Breisgau, den _____

Amtsgericht - Registergericht